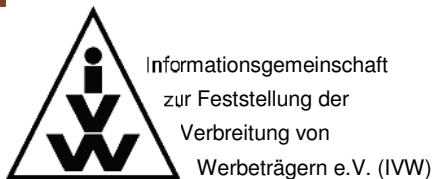


R I C H T L I N I E N

für die werbliche Kommunikation mit IVW-Hinweisen

(in der Fassung des Verwaltungsratsbeschlusses vom 7. Mai 2020)



Präambel

Als Einrichtung der wirtschaftlichen Selbstverwaltung hat die IVW den Zweck, die Wahrheit und Klarheit im Werbewesen zu fördern. Dabei verfolgt die IVW insbesondere zwei Zielrichtungen: Zum einen stellt sie dem Markt objektiv ermittelte Verbreitungsdaten der Werbeträger zur Verfügung und gibt den Werbekunden bei ihren Werbeaufträgen Sicherheit über die Leistungsdaten der Medien. Zum anderen ermöglicht die Arbeit der IVW den fairen Leistungswettbewerb der Medien untereinander.

Um diese Ziele zu erreichen, hat die IVW die folgenden, auf ihrer Satzung beruhenden Richtlinien für die werbliche Kommunikation mit IVW-Hinweisen einschließlich ihrer Anlage entwickelt, die für alle Mitglieder der IVW bindend sind:

I. Allgemeiner Teil / Gattungsübergreifende Regelungen

1. Werbliche Kommunikation

- 1.1 Im Sinne dieser Richtlinien umfasst werbliche Kommunikation alle Kommunikationsmaßnahmen und -instrumente durch die Wirtschaft, wenn damit primär die Förderung des Absatzes bzw. die Vermarktung von Werbeträgern verfolgt wird. Darunter fallen insbesondere Maßnahmen der Werbung; nicht erfasst sind unabhängige, redaktionelle Medieninhalte.
- 1.2 Wird ein allgemeiner IVW-Hinweis (im Sinne von Ziffer I. 5.) in Mediadaten verwendet, ist davon auszugehen, dass sich dieser Hinweis auf alle Informationen in den Mediadaten bezieht, die der IVW zugeordnet werden könnten, sofern sich nicht offensichtlich und unmittelbar aus
 - dem Hinweis,
 - der Art und Weise seiner Verwendung oder
 - den Mediadaten selbstetwas anderes ergibt.

2. Verwendung von IVW-Hinweisen

- 2.1 Die Mitgliedsunternehmen sind berechtigt, in der werblichen Kommunikation
 - auf ihre Mitgliedschaft in der IVW hinzuweisen,
 - Zahlen zu ihren Werbeträgern aus den IVW-Veröffentlichungen zu verwenden,
 - auf die Prüfung ihrer Werbeträger durch die IVW hinzuweisen.
- 2.2 IVW-Hinweise dürfen nur in Bezug auf einen Werbeträger verwendet werden, der dem IVW-Verfahren unterstellt ist.

3. Verwendung des IVW-Zeichens

Die Verwendung des IVW-Zeichens ist geregelt durch die Satzung für das IVW-Zeichen in der jeweils gültigen Fassung.



4. Verwendung von IVW-Hinweisen bei Aufnahme neuer Werbeträger

- 4.1 Hat ein Mitgliedsunternehmen bereits einen oder mehrere Werbeträger dem IVW-Verfahren unterstellt und meldet einen neuen Werbeträger zur Aufnahme an, so kann nach Vorliegen des vollständigen Aufnahmeantrags in der Geschäftsstelle mit Zustimmung der IVW in Bezug auf den Werbeträger der Hinweis "IVW-Prüfung beantragt" in der werblichen Kommunikation verwendet werden.

Anderslautende IVW-Hinweise sind in Bezug auf den aufzunehmenden Werbeträger während des Aufnahmeverfahrens nicht statthaft. Vor Beginn des Aufnahmeverfahrens sind keinerlei IVW-Hinweise in Bezug auf den aufzunehmenden Werbeträger statthaft.

- 4.2 Die IVW-Geschäftsstelle kann aus wichtigen Gründen die Zustimmung zur Verwendung dieses IVW-Hinweises widerrufen, insbesondere wenn das Aufnahmeverfahren nicht erfolgreich durchgeführt werden kann.
- 4.3 Ein Verstoß gegen Ziffer I. 4.1 führt zur Ablehnung des Aufnahmeantrags gemäß der Voraussetzungen der Ziffer III. 3. der IVW-Richtlinien für Online-Angebote bzw. Ziffer VI. 1. d) der Aufnahme-Richtlinien Presse.

5. IVW-Hinweise

IVW-Hinweise können

- Auflagenzahlen,
- Werte aus der IVW-Verbreitungsanalyse Tageszeitungen (VA),
- Strukturdaten zur Verbreitung von Fachmedien (EDA),
- Nutzungszahlen von Online-Angeboten gemäß Ziffer III.

enthalten und/oder

- in allgemeiner Form auf die Einbindung des Unternehmens in die IVW Bezug nehmen (z.B. "Mitglied der IVW", "IVW-angeschlossen", "Gelistet bei der IVW", "Ausweisung bei der IVW", "IVW-geprüft").

6. Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Die Mitgliedsunternehmen sind verpflichtet, bei der werblichen Kommunikation mit IVW-Hinweisen die verwendeten Informationen regelmäßig zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Bei Printobjekten ist die Aktualisierung nach jedem Quartal bzw. nach erfolgter Korrektur vorzunehmen, bei Online-Angeboten jeden Monat. Ziffer 6.1 findet keine Anwendung bei IVW-Hinweisen, die in eindeutiger Weise dauerhaft mit einem bestimmten Datum versehen sind.
- 6.2 Ausgenommen von dieser Regel sind gedruckte Mediadaten und Mediadaten im PDF-Format. Bei diesen können die zum Zeitpunkt der Herstellung der Mediadaten aktuellen Zahlen bis zum Erscheinen der nächsten Ausgabe der Mediadaten verwendet werden.
- 6.3 Die Verantwortung für die Richtigkeit der mittelbar in Verbindung mit IVW-Hinweisen genannten Auflagenzahlen bzw. Nutzungsdaten, die sich nicht auf Meldezeiträume der IVW erstrecken, liegt ausschließlich bei dem Mitgliedsunternehmen.



- 6.4 Werden Auflagenzahlen oder Nutzungsdaten verwendet, die von den unter Ziffer II. 1. und II. 2. sowie III. 1. und III. 2. genannten Vorgaben abweichen, muss eindeutig klargestellt werden, auf welchen Zeitraum und ggf. auf welche Kategorie sich die Zahlen beziehen. Die Zahlen dürfen keinen IVW-Bezug aufweisen. Sie müssen optisch klar und eindeutig von den IVW-geprüften Zahlen zu unterscheiden sein und sind zusätzlich als "Verlagsangabe" bzw. "Eigenangabe" zu bezeichnen. Die erforderliche optische Differenzierung zwischen IVW-Hinweisen und eigenen Angaben kann durch eine deutlich abweichende Gestaltung (z.B. Kursivdruck, Schriftart) oder durch die Anordnung der Angabe im Gesamtbild (z.B. Trennlinie) kenntlich gemacht werden.

7. Verfolgung von Verstößen

Die IVW übernimmt es, Verletzungen dieser Richtlinien zu verfolgen und bei einem festgestellten Verstoß Maßnahmen einzuleiten. § 21 der IVW-Satzung bzw. § 8 der Satzung für das IVW-Zeichen bleiben unberührt.

8. Andere Regelungen

Sofern gattungsspezifische Richtlinien besondere Regelungen für die Verwendung von IVW-Hinweisen vorsehen, bleiben diese unberührt.

II. Werbliche Kommunikation mit Auflagenzahlen

- 1.1 Bei der Verwendung von Auflagenzahlen für einen Auflagenhinweis sind immer die zum Zeitpunkt der Verwendung aktuellen Durchschnittszahlen zu veröffentlichen.

Die Nutzung der Daten und Zahlen der Vorabausweisung von Auflagenzahlen der IVW unterliegt gesonderten Bedingungen, die Bestandteil dieser Richtlinien sind (Anlage). Insoweit gilt Ziffer I. 1.1 letzter Halbsatz nicht.

- 1.2 Zulässig ist

- der Hinweis auf die der IVW im unmittelbar zurückliegenden Quartal gemeldeten und veröffentlichten Durchschnittszahlen,
- der Hinweis auf die in die nächstfolgende Auflagenmeldung aufgenommenen Durchschnittszahlen.

- 1.3 Auf- oder Abrundungen sind nicht zulässig. Ziffer II. 2. ist zu beachten.

- 1.4 Werden - zum Beispiel für Auflagenvergleiche über mehrere zurückliegende Quartale - zusätzlich Zahlen aus zurückliegenden Quartalen verwendet, ist auch insoweit nach Ziffer II. 2. zu verfahren.

- 2.1 Den Auflagenzahlen ist hinzuzufügen

- das Kalendervierteljahr, in dem die genannte Auflage erreicht wurde oder erreicht wird (z.B. 4. Quartal 2019 oder IV/2019) sowie
- die jeweilige Auflagenkategorie, wie sie in den IVW-Veröffentlichungen geführt wird und auf die sich die genannte Auflagenzahl bezieht (z.B. verbreitete Auflage, verkaufte Auflage, Abonnement-Auflage etc., nicht lediglich "Auflage").



- 2.2 Neben den Auflagenzahlen, die sich auf ein Quartal beziehen, können auch heftbezogene Auflagenzahlen mit Bezug auf die jeweilige Auflagenkategorie und die jeweilige Ausgabennummer verwendet werden, sofern diese dem zusätzlichen Verfahren der heftbezogenen Auflagenmeldungen angeschlossen sind.
3. Werden bei neu in die IVW aufgenommenen Verlagen bzw. Titeln, die noch keine Quartalsmeldung abgegeben haben, im Rahmen der Aufnahmeprüfung Quartalsdurchschnittszahlen oder Auflagen einzelner Ausgaben geprüft und bestätigt, so können diese unter Berücksichtigung der Ziffern II. 1. bis II. 2. verwendet werden. Den Zahlen ist der Hinweis "laut IVW-Aufnahmeprüfung" hinzuzufügen.

III. Werbliche Kommunikation mit Nutzungszahlen von Online-Angeboten

- 1.1 Für ihre kommerzielle Kommunikation dürfen die Angebote unter den Voraussetzungen der Ziffern 1.2. bis 5. für einen Monat/Tag/tagesgenauen Zeitraum ausgewiesene Zahlen der
- Visits,
 - PageImpressions,
 - Kategorienvisits
- ihres Angebots verwenden.
- 1.2 Die Verwendung von gerundeten Zahlen in IVW-Hinweisen ist nur unter den folgenden Voraussetzungen zulässig:
- 1.2.1 Rundungsregeln
- bei Darstellung als Hunderttausender: kaufmännisches Runden auf der dritten Stelle
 - bei Darstellung als Mio.: kaufmännisches Runden auf der zweiten Nachkommastelle und Streichung der letzten vier Stellen
 - bei Darstellung als Milliarde bzw. Mrd.: kaufmännisches Runden auf der dritten Nachkommastelle und Streichung der letzten sechs Stellen
- 1.2.2 Bei der Verwendung von gerundeten Zahlen ist in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit der Zahl auf die Rundung und die Website der IVW als Quelle für die exakte(n) Zahl(en) hinzuweisen (z. B. durch einen Sternchenhinweis).
- 1.3 Werden Zahlen zu den Kategorienvisits verwendet, dürfen keinerlei Summen aus den Kategorienvisits unterschiedlicher Kategorien gebildet werden. Zulässig ist lediglich die Summierung der Kategorienvisits einer bestimmten, einzelnen Kategorie über einen bestimmten Zeitraum; Ziffer III. 3. ist dabei anzuwenden.
- 2.1 Wird in der werblichen Kommunikation auf die aktuellen Nutzungsdaten hingewiesen, sind immer die Zahlen des Ausweisungsmonats zu verwenden (Monatszahl/Tageszahl/Zahl eines tagesgenauen Zeitraums), der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Hinweises unmittelbar zurückliegt. Ziffer III. 3. ist zu beachten.
- 2.2 Werden - zum Beispiel für Vergleiche mit den aktuellen Nutzungsdaten - zusätzlich Zahlen aus zurückliegenden Monaten verwendet, ist auch insoweit nach Ziffer III. 3. zu verfahren.
- 3.1 Den in einem IVW-Hinweis verwendeten Zahlen ist immer der Monat/Tag/tagesgenaue Zeitraum, in dem die genannte Zahl erreicht wurde, hinzuzufügen sowie ggf. die jeweilige Kategorie, die in der IVW-Ausweisung für Online-Medien geführt wird und auf die sich die Zahl bezieht (z.B. Visits im Mai 2019, PageImpressions im Mai 2019 in der Kategorie E-Commerce etc.).



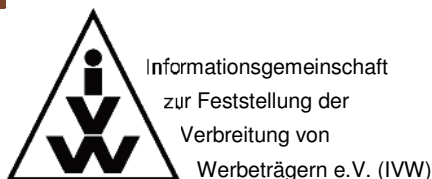
- 3.2 Es wird empfohlen, die verwendete Zahl (ergänzend zu dem jeweiligen Leistungswert) als "Onlinenutzung", "Nutzungszahl", "Nutzung des Angebots" zu bezeichnen.
4. Nicht zulässig ist die Verwendung der monatlichen Zahlen eines Multi-Angebots (Ziffer A 1.2 der Anlage 1 zu den IVW-Richtlinien für Online-Angebote) durch die in der Angebotsbestandteilsliste eingetragenen Fremd-Domains.
 5. Ein Angebot, dessen Nutzungsdaten von der IVW nicht veröffentlicht werden (Ziffer V. 2. der IVW-Richtlinien für Online-Angebote), darf diese Nutzungsdaten in keinerlei Zusammenhang mit Hinweisen auf die IVW verwenden.
 6. Die Regelungen in Teil I. und Teil III. dieser Richtlinien sind auf Netzwerke (Ziffer A 3 der "Definitionen und technischen Erläuterungen", Anlage 1 zu den IVW-Richtlinien für Online-Angebote) und Vermarktungsgemeinschaften (Ziffer A 4 der "Definitionen und technischen Erläuterungen", Anlage 1 zu den IVW-Richtlinien für Online-Angebote) entsprechend anzuwenden.

IV. Inkrafttreten und Übergangszeit

1. **Inkrafttreten**
Diese Richtlinien treten am 07.05.2020 in Kraft.
2. **Übergangszeit**
Innerhalb des Zeitraums von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinien kann die IVW von der Anwendung absehen, soweit die Regeln von der bisherigen Vorgehensweise abweichen.

A N L A G E

zu den Richtlinien für die werbliche Kommunikation mit IVW-Hinweisen Nutzungsbedingungen zur Vorabausweisung von IVW-Auflagenzahlen



Präambel

Ab dem ersten Quartal des Jahres 2020 erhalten die IVW-Mitglieder, die einen Print-Titel der IVW-Prüfung unterstellt haben, als neuen Service einen csv-Datensatz mit den aktuell gemeldeten Quartalszahlen. Dieser Datensatz wird den berechtigten Mitgliedern von der IVW per E-Mail zugeschickt, und zwar drei Werktage vor der offiziellen Veröffentlichung der Quartalszahlen auf der Website der IVW. Die verschickten Daten haben den Stand, der der IVW am Tag des Meldeschlusses vorliegt.

Der Versand der Quartalszahlen folgt der Gruppeneinteilung im Bereich Print der IVW, d.h. alle Mitglieder, deren Titel einer dieser Gattungen angehört/angehören, erhalten den Datensatz mit den Quartalszahlen, die in dieser Gattung gemeldet worden sind. Die Daten aus den anderen Gruppen erhält das Mitglied nicht.

Aufteilung in Gattungen:

- Tageszeitungen (TZ)
- Wochenzeitungen (WZ)
- Supplements (SU)
- Publikumszeitschriften (PZ)
- Kundenzeitschriften (KuZ)
- Fachzeitschriften (FZ)
- Handbücher (HB)
- Telekommunikationsverzeichnisse (TKV)

Sollten im Zeitraum zwischen dem Versand des Datensatzes und der Veröffentlichung der Quartalszahlen noch Änderungen oder Nachmeldungen eingehen, werden alle Bezieher eines Datensatzes per E-Mail über diese Änderungen/Ergänzungen informiert. Diese Information beschränkt sich auf die Wiedergabe der Änderungen und Ergänzungen, es wird also kein erneuter vollständiger vorübergehender Datensatz verschickt.

Die Ausweisung der Quartalszahlen auf der IVW-Website erfolgt immer drei Werktage nach dem E-Mail-Versand des internen Datensatzes an die IVW-Gruppenmitglieder.

Zusammenfassung des Ablaufs in jedem Monat, der auf das Ende eines Quartals folgt:

- 14. des Monats: Meldeschluss
- 16. des Monats: E-Mail-Versand der Daten an die Mitglieder der jeweiligen Gattung. (Fällt der 16. auf ein Wochenende oder einen Feiertag, verschiebt sich der Versand auf den nächsten Werktag).
- 19. des Monats: E-Mail-Versand der nach dem 16. des Monats noch eingegangenen Änderungen und Nachmeldungen mit Blick auf die Veränderungen an alle Mitglieder.
- 20. oder 21. des Monats: Veröffentlichung aller IVW-Quartalszahlen auf der IVW-Website

Die Quartalszahlen können erst ab dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung auf der Website als "IVW-Daten" oder "IVW-Zahlen" bezeichnet werden. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Zahlen lediglich unverbindliche Ausschnitte aus den Meldezahlen der IVW-Mitgliedsverlage. Die Zahlen dienen ausschließlich zur internen Orientierung der Mitglieder für Zwecke des Vertriebs und für erste Vorbereitungen von Kommunikationsmaßnahmen.



Jede externe Sichtbarkeit und Verwendung der Zahlen ist eine unstatthafte Zweckentfremdung.

Die IVW ist Eigentümerin der verschickten Datensätze und des Inhalts der Datensätze, sie hat die umfassenden Urheberrechte gemäß § 4 und § 87a UrhG.

Voraussetzungen

Die Berechtigung zum Bezug des Datensatzes mit der Vorabausweisung von IVW-Auflagenzahlen setzt voraus, dass ein Unternehmen eine ungekündigte Mitgliedschaft in der IVW hat und einen Print-Titel herausgibt, der der IVW-Prüfung unterstellt ist und einer der acht Gattungen angehört.

Rechte des Mitglieds

Das Mitglied erhält zu den genannten Stichtagen von der IVW per E-Mail einen Datensatz mit den Quartalszahlen aller Titel in der Gruppe, der auch sein Titel angehört/seine Titel angehören. Der Datensatz enthält die bis dahin der IVW vorliegenden Quartalszahlen der Titel in der jeweiligen Gruppe.

Zudem erhält jedes Mitglied vor der Veröffentlichung der öffentlichen Zahlen ggf. per E-Mail eine Information über Änderungen oder Nachmeldungen, sollten solche im Zeitraum zwischen dem Versand des Datensatzes und der Veröffentlichung der Quartalszahlen noch bei der IVW eingehen.

Das Nutzungsrecht des Mitglieds an dem erhaltenen Datensatz bzw. den Daten und Informationen beschränkt sich auf die interne Nutzung ausschließlich für:

- interne Reportings
- interne Kommunikation
- Vorbereitung einer späteren externen Kommunikation
- Wettbewerbermonitoring

Umfang des Nutzungsrechts

Die Dauer des Bezugs- und Nutzungsrechts ist begrenzt durch die Zugehörigkeit des Titels zu der Gattung.

Das Nutzungsrecht besteht nur an den Daten, die zu der Gruppe gehören.

Hat ein Verlag mehrere Objekte der Auflagenkontrolle unterstellt, die zugleich auch in mehreren Mediengattungen veröffentlicht werden, erhält das Mitglied die Dateien, in denen seine Titel ausgewiesen sind.

Das Nutzungsrecht ist nicht auf Dritte übertragbar.

Pflichten des Mitglieds

Untersagt ist vor dem offiziellen Veröffentlichungstermin der jeweiligen Quartalszahlen

- jede Form der Veröffentlichung der erhaltenen Daten und Informationen,
- jede Nutzung der erhaltenen Daten und Informationen für werbliche Kommunikation im Sinne der IVW-"Richtlinien für die werbliche Kommunikation mit IVW-Hinweisen" vor dem Zeitpunkt der öffentlichen Ausweisung auf der IVW-Website,



- jede schriftliche oder mündliche Weitergabe oder Übermittlung der erhaltenen Daten und Informationen an Dritte,
- jede Verwendung der Zahlen aus dem Datensatz als "IVW-Daten", "IVW-geprüfte Daten" o.ä.; ausschließlich möglich ist die Verwendung als "Verlagsangabe" (inhaltliche Verbindung mit den Richtlinien für die werbliche Kommunikation mit IVW-Hinweisen),
- jede Verwendung bzw. Weitergabe für zeitlich vor der öffentlichen Ausweisung der Quartalszahlen auf der IVW-Website liegende redaktionelle Berichterstattung in Print- oder Online-Medien, die die Zahlen aus dem Datensatz eines oder mehrerer Unternehmen zum Gegenstand oder zur Grundlage hat.

Ablauf des Versands und Empfänger

Der Datensatz wird von der IVW ausschließlich an die E-Mail-Adresse verschickt, die das Mitglied bei der IVW dafür hinterlegt hat. Ein Versand an mehr als eine E-Mail-Adresse (Mehrfachversand) findet nicht statt. Die interne Weiterleitung und Sicherstellung der richtigen Empfängerschaft in seiner Sphäre obliegt zu jeder Zeit allein dem jeweiligen Mitglied.

Die IVW übernimmt keine Gewähr für die Korrektheit der Zahlen, die in den internen Datensatz aufgenommen und verschickt werden.

Verstöße

Verstöße gegen die Nutzungsbedingungen können Maßnahmen und Sanktionen (gemäß der IVW-Satzung) nach sich ziehen und werden von der IVW verfolgt.

Die Maßnahmen bestehen insbesondere im zeitweiligen oder dauerhaften Ausschluss vom Datenbezug. Die Sanktionen gemäß § 21 der IVW-Satzung können in einer

- nicht-öffentlichen oder
- öffentlichen Rüge oder
- dem Ausschluss aus der IVW
- oder der zeitweiligen oder dauerhaften Untersagung des Rechts zur Zeichenführung

bestehen.